

WOLFGANG DIETER LEBEK

EINE ANTIKE TECHNIK DER TEXTKORREKTUR UND DIE KONTROLLE
MUNICIPALEN EIGENTUMS NACH TAB. IRN. VIII C (CAP. 76) 10–
20

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 97 (1993) 179–186

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ci placeat {referto} deque ea re facito uti decurionum con-
 scriptorumue decretum hac lege fiat. Quod ita cuique decu-
 riones conscriptiue negotium dederint decreuerint, it, ita uti
 it †quem eorum ex decurionum conscriptorumue decreto fi-
 20 eri† oportebit, facito curatoque uti fiat sine d(olo) m(alo).

Gegenüber der wiedergegebenen Textkonstitution habe ich in der ZPE 93, 1992, 297-304 unter anderem dafür plädiert, die Wörter, die in der Überschrift auf *recognos-/cendis* folgen, also die fast zwei Zeilen von *uideatur oportere* bis zum zweiten *placeat*, zu tilgen; zu der vorgeschlagenen Athetese schien mir auch die Tatsache zu passen, daß die betreffenden zwei Zeilen, wie aus dem Foto im JRS ersichtlich ist, mit kleineren Buchstaben in eine Lücke hineingedrängt sind. Die eliminierte Partie deutete ich als verstümmelten Rest einer Überschriftenvariante, für die ich folgenden Wortlaut erschloß: *<Utrum fines uectigalia circumiri recognosci> uideatur oportere necne et, si ea circumiri recognosci placeat, per quos et quem ad modum circumiri et recognosci placeat*. An meiner Diagnose war vieles richtig; vor allem war es richtig, die betreffende Passage aus der Überschrift zu entfernen. Indessen war damit nur eine Teilwahrheit erfaßt. Die ganze Wahrheit ist, daß die eliminierten Wörter — abgesehen von dem angeblich am Schluß stehenden *placeat* — in den Text des Kapitels 76 gehören. Dies war deshalb nicht zu erkennen, weil im JRS das abschließende *placeat* fälschlich als sicher gelesenes Wort geboten wird.³ An der betreffenden Stelle der Bronze steht jedoch etwas ganz anderes, nämlich: *HINC DIOSO*, d. h. *hinc deorsum*.

Daß jetzt die wirkliche Überlieferung genutzt werden kann, ist Fernando Fernández Gómez zu verdanken, der die Bronzetafeln 1990 in einer weitgehend diplomatischen Edition⁴ vorgelegt hat, die mir seinerzeit noch nicht bekannt war. Die Ausgabe bietet auch manche andere Korrekturen oder Klärungen. Für die hier vorgelegte Stelle ist noch wichtig, daß dem *HINC DIOSO* über dem Paragraphen ein *HIC SVSO*⁵ am linken Rand

³ Das im JRS publizierte Foto erlaubt in diesem Falle keine Kontrolle. D'Ors schrieb 1986 *recognosci debeant*. González hat 1990 *placeat* wiederholt.

⁴ Fernando Fernández Gómez / Mariano del Amo y dela Hera, *La Lex Irnitana y su contexto arqueológico*, Museo arqueológico de Marchena (Sevilla) 1990.

⁵ Dies war im JRS 76, 1986, 171 freilich vermerkt worden, aber nur im Apparat, und zwar zu Tab. Irn. VIII B 16. In seiner Ausgabe von 1990 hat González schließlich die Überzeugung gewonnen, die Buchstabenfolge *HIC SVSO* sei in Wahrheit als *HLoCVS* zu lesen (wie auch schon D'Ors 1986); das erkläre sich folgendermaßen: "Probabilmente se trate de una simple anotación realizada por el copista, al interrumpir su trabajo, anotación que luego se olvidó de borrar." Zur Schreibung -S- statt -RS- vgl. W. D. Lebek, *Verba prisca* (Hypomnemata 25), Göttingen 1970, 125f. zu *rusus*.

des Paragraphen korrespondiert, was korrekt *hic sursum* oder vielleicht noch besser *hinc sursum* heißen müßte. Ich reproduziere die Transkription von Fernández:

76 10 R. DE. FINIBVS. VECTIGALIBVS. CIRCVM. EVNDIS. RECOGNOS
 CENDIS VIDEATVR OPORTERE NECNE ET SI EA CIRCVMIRI RECOGNOSCI PLACEBIT
 PER QVOS ET QVAE ADMODVM CIRCVMIRI. ET RECOGNOSCI. HINC DIOSO
 DVVM. VIR. MVNICIPI. FLAVI. IRNITANI. SVO. QVISQVE. ANNO. AD
 DECVRIONES. CONSCRIPTOSVE. EIVS. MVNICIPI. CVM. EORVM. PAR
 TES. NON. MINVS. QVAM. DVAE. TERTIAE. ADERVNT. REFERTO. FINES. AG
 15 ROS. VECTIGALIA. EIVS. MVNICIPIO. EO. ANNO. CIRCVM. IRI. RECOGNOS
 HIC SVSO CI. PLACEAT. REFERTO. DEQVE. EA. RE. FACITO. VTI. DECVRIONVM. CON
 SCRIPTORVMVE. DECRETVM. HAC. LEGE. FIAT. QVOD. ITA. CVIQVE. DECVR
 RIONES. CONS. CRIPTIVE. NEGOTIVM. DEDERINT. DECREVERINT. IT. ITA. VTI
 IT QVEM. EORVM. EX. DECVRIONVM. CONSCRIPTORVMVE. DECRETO. FI
 20 ERI. OPORTEBIT. FACITO. CVRATOQVE. VTI. FIAT. SINE. D. M.

Fernández hat aus dem Überlieferungsbefund bereits die richtige Konsequenz für die Textherstellung gezogen, S. 59: "Es evidente que el texto de estos dos renglones, de letra más pequeña y comprimida y precedidos ambos de una barra diagonal, no pertenece al *enunciado* sino al *cuerpo* de este capítulo. El propio copista tuvo especial cuidado de indicar dónde debía situarse este texto mediante la utilización de dos *llamadas* correlativas: HINC DIOSO (= *hinc deorsvm*) e HIC SVSO (= *hic svrsvm*), esta última situada al margen de C16. De esta forma nos dejaba también un precioso testimonio de dos expresiones del latín vulgar. La omisión inicial del copista debió producirse, sin duda, debido a un salto de ojos por la repetición de una misma frase, CIRCVM IRI ET RECOGNOSCI, en renglones casi contiguos." Für den hier interessierenden Paragraphen hat die diplomatische Ausgabe der Tabulae Irnitanae also einen großen Fortschritt gebracht.

Indessen bleibt zur Verweisteknik *hinc deorsum* "von hier (setze den Korrekturtext) nach unten" / *hinc sursum* "von hier (blicke zum Korrekturtext) nach oben" noch einiges zu sagen. Wie Sie, Herr Merkelbach, natürlich schon bei der Lektüre meiner Darlegungen bemerkt haben, entspricht die neu erkannte textkritische Notierung der Tabulae Irnitanae in einem wichtigen Punkt der Verweispraxis, die der spätantike Papyrus der "Leidener

Weltschöpfung" P. J 395 (= P[apyri] G[raecae] M[agicae] XIII) S. 4f. = Daniel⁶ S. 38-41 bezeugt und die Sie im 3. Band des "Abraxas" S. 86-90, unter Rückgriff auf einen grundlegenden vor über 90 Jahren erschienenen Artikel A. Brinkmanns, detailliert erläutert haben. Vereinfacht dargestellt, tritt in dem Papyrus zu einer Korrektur, die weiter oben eingetragen und zu einem darunterstehenden Passus zu ziehen ist, ein KAT(Ω) "(setze den Korrekturtext) nach unten"; der zu korrigierende Passus seinerseits ist mit einem AN(Ω) versehen: "(blicke) nach oben (zum Korrekturtext)". Die Berichtigung kann aber auch weiter unten angebracht sein und der zu korrigierende Text darüberstehen; dann liest man beim Korrekturbeitrag den Zusatz AN(Ω) "(setze den Korrekturtext) nach oben", und zu der Textstelle, an der etwas verändert werden soll, tritt der Hinweis KAT(Ω) "(blicke) nach unten (zum Korrekturtext)". Freilich hat der Schreiber der "Leidener Weltschöpfung" die betreffenden Verweise nur verständnislos aus seiner Vorlage kopiert. Er selbst hat die Methode nicht beherrscht. So ist denn aus dem Papyrus des 4. Jahrhunderts n. Chr. auch zu ersehen, zu welchen Textverwirrungen die nicht verstandene Korrekturtechnik der Vorlage bei einem Kopisten führen kann.

Der im "Abraxas" ins Licht gerückte Artikel A. Brinkmanns, "Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik," RhM 57, 1902, 481-497⁷, dem die "wesentlichen Erkenntnisse" zu verdanken sind, bringt noch weitere Belege für die textkritische Verwendung der korrespondierenden Adverbien κάτω / ἄνω, etwa aus Philodem oder aus dem Hypereides-Papyrus A (= P. Lond. 115), der dem Ende des 1. Jahrhundert n. Chr. zugewiesen wird. Zum letzteren Beleg sei Brinkmann S. 493 selbst das Wort gegeben: "Im Hypereides-Papyrus A z. B. hat der Copist zum Anfang der Euxenippea eine Zeile ausgelassen und den Defect dann dadurch ausgeglichen, dass er die übersprungenen Worte ἄλλω ἦν σπάνιον ἰδεῖν über der Columne (19) nachholte, ihnen ein κάτω anhängte und da, wo sie im Texte fehlen (hinter Z. 2), ἄνω hinzufügte". Nach demselben Prinzip wird auch in Tab. Irn. cap. 76 verfahren.

Ganz offenkundig ist also bei den Korrekturverweisen *hinc deorsum / hinc sursum* die Verweisteknik κάτω / ἄνω der griechischen Manuskripte ins Lateinische übertragen. Auf diese Adaptation sind wohl nicht zunächst die Graveure, die *caelatores*, verfallen. Vielmehr werden es Schreiber, *librarii*, gewesen sein, die die praktische griechische Notierungsweise in die römische Buchproduktion einführten, und aus der römischen Buchproduktion konnte das textkritische Hilfsmittel dann auch entlehnt werden, um Fehler in römischen Bronzecodices zu beseitigen. Wenn die vorgetragene Überlegung

⁶ R. W. Daniel, Two Greek Magical Papyri in the National Museum of Antiquities in Leiden. A Photographic Edition of J 384 and J 395 (= PGM XII and XIII) (Abh. Rhein.-Westf. Akad. Wiss. Papyrologica Coloniensia vol. XIX), Opladen 1991. In dieser Ausgabe kann man auch die Belege für den dargestellten Verweismodus in PGM XIII anhand der Fotografie überprüfen.

⁷ Brinkmanns Aufsatz ist bei R. W. Daniel, Two Greek Magical Papyri 83-96 abgedruckt, der auf S. XXIf. (mit A. 5) Weiteres zu dem Thema bietet.

richtig ist, müssen sich die römischen *librarii* die textkritische Notierung *hinc deorsum / hinc sursum* = κάτω / ἄνω wegen des Datums der Tabulae Irnitanae spätestens unter Domitian angeeignet haben.⁸

Ob allerdings der spanische Graveur von Tab. Irn. VIII C 10-20 selbst über solche Finessen Bescheid gewußt hat, scheint zweifelhaft. Denn er hat mit so bedenklich vulgärer Orthographie *DIOSO* und *SVSO* geschrieben, daß man den Gebrauch dieser Termini bei ihm ungern auf intensive Vertrautheit mit der Welt der Bücher zurückführen würde. Eher mag ein literarischer Kenner, der als διορθωτής den Gesetzestext noch einmal auf seine Korrektheit überprüfte, oder in offizieller Funktion das Ganze abnahm⁹ — also etwa der Duumvir L. Caecilius Optatus oder der Gesandte Caecilius Montanus, die beide am Schluß des Gesamtdokuments als Verantwortliche genannt werden —, dem Handwerker die Korrekturverweise diktiert oder angeraten haben, als die sinnentstellende Auslassung bemerkt wurde.

Wie dem aber auch gewesen sein mag: Jedenfalls darf der moderne Editor in einer Passage, zu deren Berichtigung der überlieferte Text selbst auffordert, nicht unbekümmert weiterhin den fehlerhaften Wortlaut reproduzieren, sondern er muß den richtigen, den intendierten Text herstellen. Dasselbe gilt auch für diejenigen Partien, an denen der Graveur kein Korrekturzeichen angebracht hat, an denen sich aber aus anderen Gründen die Annahme einer Verschreibung aufdrängt. Das Dargelegte trifft im Prinzip ja auf alle überlieferten Texte zu, aber auf Rechtstexte, die nicht auf die Schöpfung einer literarischen Eigenwelt abzielen, sondern das menschliche Verhalten regulieren sollen, in ganz besonderem Maße. Juristisch bedeutungsvoll waren nicht die Schreibmängel der Bronzetafeln, sondern der — nicht in jeder Einzelheit perfekt realisierte — Idealtext, den die zeitgenössischen Leser nach dem Willen des Gesetzgebers lesen sollten, und den wir der Einfachheit halber zunächst mit dem Text der unmittelbaren Vorlage identifizieren können. Wenn dementsprechend verfahren wird, dabei auch noch die herkömmliche

⁸ Von dieser lateinischen Praxis war bisher nichts bekannt. Brinkmann, der S. 490 A. 2 auch auf die "ältesten lateinischen Handschriften" eingeht, erwähnt zwei andere lateinische Verweistechiken, nämlich "dass man der defekten Textstelle wie ihrem Supplement die litterae singulares hs (d.h. hoc supplementum o. ä.) beifügt, so im Plinius-Palimpsest von St. Paul", "und in Dichter-Handschriften auch in der Weise, dass dem der Auslassung vorangehenden Verse ein *A*, den nachgetragenen *B* und die folgenden Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets vorgesetzt werden zB. im Mediceus 39, 1 --- und Vaticanus 3225 des Vergil ---, vielleicht auch im Ambrosianus des Plautus". Seit Brinkmanns Ausführungen sind manche Fragmente antiker lateinischer Handschriften gefunden worden, aber für die hier interessierende Fragestellung scheint sich nichts ergeben zu haben. Das beweist selbstverständlich nichts; denn insgesamt ist der Bestand antiker lateinischer Manuskripte vor dem 4. Jahrhundert ja immer noch ausgesprochen dürftig. Um so mehr Beachtung verdienen Bronzecodices von der Art der Tabulae Irnitanae.

⁹ Ein municipales Grundgesetz wie die Tabulae Irnitanae wird schwerlich von der Municipalbehörde, die die Bronzedokumentation in Auftrag gegeben hatte, sozusagen blindlings in der vom Handwerksbetrieb geschaffenen Form akzeptiert worden sein. Ein *probare* ist also vorauszusetzen. Diese Maßnahme hat nicht zu einem perfekt richtigen Text geführt, aber die Schlampereien in erträglichen Grenzen gehalten.

Interpunktion modifiziert wird und die verschiedenen Absätze, aus denen der Paragraph besteht, im Druck voneinander abgehoben werden, ergibt sich ein vernünftiger und klar gestalteter Gesetzesparagraph.

10 R(ubrica). De finibus <agris> uectigalibus circum eundis recognoscendis.

Duum uir Municipi Flauī Irnitani

suo quisque anno ad

decuriones conscriptosue eius municipi, cum eorum partes

non minus quam duae tertiae aderunt, referto: "fines ag-

15 ros uectigalia eius municipi{o} eo anno circum iri recognos-

16 a ci `uideatur oportere necne";

16 a et, si ea circumiri recognosci placebit, "per

16 b quos et quem ad modum circumiri {et} recognosci placeat", referto;

16 c deque ea re facito, uti decurionum con-

17 scriptorumue decretum hac lege fiat.

17 quod ita cuique decu-

riones conscriptiue negotium dederint decreuerint, it ita, uti

<qu>itque{m} eorum ex decurionum conscriptorumue decreto fi-

20 eri oportebit, facito curatoque, uti fiat sine d(olo) m(alo).

10 <agris> Lebek **15** *municipi{o}* D'Ors 1986 **16 a - 16 b** ab ipso caelatore praecipit, ut uerba inter /-ci et *placeat* interposita (quae in aere titulo capitis subiecta sunt) hic insererentur, intellexit Fernández 1990 **16 b** *QVAE AD MODVM* aes, corr. Lebek 1992; *quemadmodum* iam D'Ors 1986, non indicata lectione tradita **16 b** {et} Lebek **16 b** *REFERTO* aes. hoc posterius *referto* deleuerunt D'Ors 1986 et González 1986 /1990, prius illud *referto*, quod exstat in linea 14, ego (Lebek) 1992, conseruato posteriore. postquam uerba a caelatore ommissa et titulo adglutinata suo loco restituta sunt, patet de duabus relationibus agi. utrumque igitur *referto* recte se habet. **18** *IT* aes, nimirum pro *id* **19** <qu>itque{m}, i.e. *quidque*, crucibus eiectis Lebek 1992

Über die Begehung und Überprüfung von Grenzen, Grundbesitz und Steuereinkünften.

Ein jeder Duumvir des Municipium Flavium Irnitani

soll jeweils in seinem Jahr den Ratsherren oder Beisitzern dieses Municipiums, wenn von ihnen nicht weniger als zwei Drittel anwesend sind, zur Beratung vorlegen, "ob die Grenzen, der

Grundbesitz und die Steuereinkünfte dieses Municipiums in diesem Jahr nach allgemeiner Ansicht begangen und überprüft werden sollen oder nicht";

und falls man wünscht, daß sie begangen und überprüft werden, soll er zur Beratung vorlegen, "durch welche Personen und auf welche Weise man die Begehung und Überprüfung durchgeführt zu haben wünsche"; und hinsichtlich dieser Angelegenheit soll er bewirken, daß ein Beschluß der Ratsherren oder Beisitzer nach dem vorliegenden Gesetz zustandekommt.

Welche Aufgabe die Ratsherren oder Beisitzer einem jeden in der beschriebenen Weise gegeben und durch ihren Beschluß zugewiesen haben, diese (Aufgabe) soll er in der Weise, wie jeder Einzelpunkt davon aufgrund des Beschlusses der Ratsherren oder Beisitzer erledigt werden soll, erledigen und dafür sorgen, daß sie ohne böswillige Täuschung erledigt wird.

Der Paragraph zielt zunächst einmal auf den Duumvirn ab. Ein Schlußabsatz schärft dann auch dem oder den Prüfungsbeauftragten ihre Pflichten ein. Der Duumvir also soll gemäß Absatz 1 mittels einer ersten *relatio* — unter Beachtung des öfter vorkommenden Zweidrittel-Quorums — klären, ob der Stadtrat im betreffenden Jahr überhaupt eine Prüfung des Landeigentums und der Steuereinkünfte des Municipiums wünscht. Ist dies nicht der Fall, dann ist das Verfahren beendet. Wünscht jedoch der Rat eine solche Prüfung, dann soll der Duumvir gemäß Absatz 2 in einem weiteren Schritt mittels einer zweiten *relatio* einen Ratsbeschluß erwirken, der die Prüfer und die Modalitäten der Prüfung bestimmt. Die zwei Imperative *referto* beziehen sich also, wie sich nach der Wiedereinfügung des vom Graveur ausgelassenen Textabschnitts ergibt, auf zwei unterschiedliche Vorlagen im Stadtrat; keiner der beiden Imperative darf getilgt werden.

Die Regelung hat manche beachtenswerten Aspekte. So fällt auf, daß im ersten Absatz nicht die Herbeiführung eines Beschlusses verlangt wird. Das ist indessen sachgerecht. Falls keiner der Decurionen einen Antrag stellte, bestand ja offenbar kein Prüfungsbedarf, und dann war es überflüssig, das Fehlen eines Prüfungsbedarfs eigens durch ein *decretum* feststellen zu lassen. Gewiß, wenn ein entsprechender Antrag vorgebracht wurde, mußte der Duumvir darüber abstimmen lassen, aber er war eben nicht gehalten, prinzipiell einen Beschluß herbeizuführen. Ebendies ist nun im zweiten Absatz verlangt — mit einer interessanten Implikation. Da der Duumvir niemanden zwingen konnte, einen Antrag einzubringen, konnte er die Bestimmung des zweiten Absatzes nur dann unter allen Umständen erfüllen, wenn er, anders als der Leiter einer herkömmlichen Senatssitzung, zumindest notfalls auch selbst antragsberechtigt war. Das wird im vorliegenden Gesetz geregelt gewesen sein.

Anhang: Haplographischer Ausfall von *DE* in Tab. Irn. III C (cap. 30) 32 und VII A (cap. 62) 41

In Tab. Irn. III C (cap. 30) 32 — im Codex unicus — liest man folgende Überschrift: *DECVRIONVM CONSCRIPTORVMVE CONSTITVTIO*. Sie ist schwerlich richtig.

Abgesehen vom Terminus *Sanctio*, dem herkömmlichen Titel der die ursprüngliche Fassung des Gesetzes abschließenden Sanktion, weisen nämlich die Überschriften der spanischen Municipalgesetze und damit auch die der zugrundeliegenden domitianischen *Lex Lati*¹⁰ nur zwei Grundformen auf. Entweder wird die Überschrift mittels eines Nebensatzes formuliert, wie beispielsweise in III A (cap. 21) 38: *Quem (QVAE aes) ad modum ciuitatem Romanam in eo municipio consequantur*. Oder es handelt sich um den Typ *DE* + Nominalwendung, wie etwa in Tab. Irn. V A (cap. 41) 23: *De decurionum decretis recitandis et in tabulas municipii referendis*. Der soeben erörterte Text Tab. Irn. VIII C (cap. 76) 10 bietet ein weiteres Beispiel für diese sehr häufige Überschriftbildung mittels der Präposition *De*. Die Überschrift Tab. Irn III C (cap. 30) 32 ist also ausgesprochen ungewöhnlich. Zwar gibt es die nominativische Überschrift in anderen Texten, aber eben nicht in der *Lex Lati*. Die Anomalie ist indessen leicht zu beheben, wenn man schreibt: *<De> decurionum conscriptorumue constitutio<ne>*. Wie die Textverfälschung zustande gekommen ist, liegt auf der Hand. Die Präposition *DE* wurde versehentlich vor *DECVRIONVM* nicht geschrieben — also ein einfacher Fall von Haplographie —, und in einem zweiten nunmehr bewußt vollzogenen Änderungsvorgang wurde der syntaktisch anstößige bloße Ablativ *CONSTITVTIONE* zu einem Nominativ "verbessert".

Die soeben erkannte Haplographie findet sich auch in Tab. Irn. VII A (cap. 62) 41, wo die Herausgeber mit Recht eingegriffen haben: *nisi <de> decurionum conscriptorum/ue sententia{m}*. Vorausgegangen war ihnen dabei Theodor Mommsen, der im betreffenden Passus des Stadtgesetzes des *Municipium Flauium Malacitanum* bereits dasselbe Schreibversehen beseitigt hatte. An exakt derselben Stelle der "Lex Irnitana" und der "Lex Malacitana", die in letzter Instanz beide auf die *Lex Lati* zurückgehen, fehlt also ein *DE*. Das kann ein Zufall sein, oder die Auslassung hatte sich bereits in der gemeinsamen Vorlage — in einer Kopie der *Lex Lati*, möchte ich meinen, nicht etwa in der *Lex Lati* selbst — befunden. Auszuschließen ist die Fehlerhaftigkeit einer entfernteren Vorlage dann auch nicht für die Haplographie von Tab. Irn III C (cap. 30) 32. Die Verschlimmbesserung *CONSTITVTIO* braucht daher nicht demselben Schreibvorgang zugewiesen zu werden wie die haplographische Auslassung des *DE*, sondern kann durchaus einem späteren Stadium der Textüberlieferung angehören.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

¹⁰ Über dieses Gesetz habe ich in meinem oben abgedruckten Vortrag über "La *Lex Lati* di Domiziano (Lex Irnitana)" gehandelt, hierin S. 159-164.